
STATUTEN DES VEREINS

„Traumverwirklichung - Forschungs,- und Bildungsverein für ganzheitliche Heimatspflege & synergetische LebensKultur“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen:

Traumverwirklichung - Forschungs- und Bildungsverein für ganzheitliche Heimatspflege & synergetische LebensKultur
und hat seinen Sitz in: **Reißeck**

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Österreich und kann bei Bedarf zu den genannten Zwecken auch auf weitere Länder der Erde ausgedehnt werden. Die Errichtung von Zweigvereinen und Kooperationen ist möglich.

§ 2: Zweck

Die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und hat folgenden ideellen Zweck:

Im Mittelpunkt der Vereinsarbeit steht die Erforschung und Förderung der LebensUmwelt und ihren Einfluss auf den Menschen, unter den Gesichtspunkten der Alltags-, Landschafts-, Natur-, und Wohnkultur, als einzelne Aspekte einer ganzheitlichen Heimatspflege, zur Erhaltung und Förderung einer nachhaltigen, bewahrenden und belebenden Beziehung des Menschen zu Mutter Natur und all ihren Bewohnern.

Die Erhaltung, Erforschung und Vermittlung des alten, ursprünglichen Wissens und der Erschaffenskunst im symbiotischen Zusammenspiel einer intakten LebensUmwelt, soll in Einklang gebracht werden mit der modernen Wissenschaft und Forschung und ihrer neuzeitlichen, wie auch gesellschaftlichen Denkmodelle, um ganzheitliche und zukunftsweisende Perspektiven des neuen Lebens und einer synergetischen LebensKultur im Einklang mit der Natur, durch verschiedene Forschungs und Bildungsprojekte aufzuzeigen und in gemeinschaftlicher Weise umzusetzen bzw. fördern.

Fokussiert wird dabei die Erforschung, Förderung und Bildung der spezielle Symbiose zwischen den Menschen und seiner naturgemäßen Lebens-Umgebungen, mit all ihren Facetten zur Lebenserhaltung, Lebensgestaltung und Lebensverbesserung (Gesundheitsförderung) auf einer ganzheitlichen Art und Weise.

Die Auswirkungen von naturnahen Lebensbedingungen wie auch der Wohn-, Alltags-, und LebensKultur auf die Gesundheit und das Verhalten des Menschen, sollen erforscht und in Hinblick auf die Ergebnisse gefördert und weiterentwickelt werden, sodass ein Einklang mit und ein besseres Verständnis über die Natur und all dessen was sie hervorbringt, allen Menschen näher gebracht werden kann und der Schutz der Natur und Umwelt auf kreative, neuzeitliche Art und Weise ins Rampenlicht gerückt wird.

Die Erforschung, Förderung und Bildung von naturnahen, traditionellen Brauchtümern, Handwerkskünsten und Gesundheitspraktiken, damit in Verbindung stehenden volkstümlichen Technologien, Methoden, Lehren und Übungen zur ganzheitlichen Heimatspflege, sollen den Menschen dazu dienen, zu seinen ursprünglichen Wurzeln und damit zu einer im Einklang mit der Natur befindlichen und gesundheitsfördernden Lebensweise, zurückzukehren.

Die ErForschung, WeiterEntwicklung und Förderung von traditionellen wie auch neuzeitlichen Technologien für eine ganzheitliche, Natur- und Umweltschützende, alternative Gewinnung, ReGenerierung und Umwandlung von naturnahen Roh-Stoffen und anderen natürlichen Ressourcen, ist ein weiterer Aspekt der Vereinstätigkeit.

Auch die Gestaltung, Hege und Pflege der Landschaft und der Tiere, sowie die Erhaltung der Artenvielfalt unserer Fauna und Flora gehört zu einer ganzheitlichen Heimatspflege und LebensKultur dazu, und soll in verschiedenen Forschungs,- und Bildungsprojekten der Landschaftspflege sowie dem Natur-, Pflanzen-, Tier-, und Umweltschutz zugute kommen.

Die Wertschätzung für unsere Umwelt, im Bezug auf ihre uns zur Verfügung stellenden, Roh,- bzw. Nährstoffen, wie auch allen Erzeugnissen daraus, soll gefördert und durch verschiedene Projekte den Mitgliedern vermittel-, und erlebbar gemacht werden.

Die Förderung, Bildung und Erforschung von ressourcenschonenden Maßnahmen und Recyclingmöglichkeiten, sowie darauf bezogenen traditionellen wie auch modernen Technologien und Methoden, sollen den bestmöglichen Schutz und den Erhalt der Natur, der Umwelt, wie auch der Tiere und Pflanzen, ermöglichen.

Volkstümliche, traditionelle und zeremonielle Methoden, Lehren, Übungen und Praktiken zur Gesundheitsfürsorge, -pflege, und -förderung sollen durch entsprechende Forschungs- und Bildungsprojekte zum entsprechendem Erhalt dieses alten Heilwissens beitragen und es ermöglichen, jenes an Interessierte weiterzuvermitteln.

Die Gesundheitsfürsorge des Menschen sowie der Tier- und Naturschutz soll in allen Aktivitäten und Projekten des Vereins Berücksichtigung finden, insofern die Auswirkungen von naturnahen Lebensbedingungen zu eben diesem Schutze, genauestens erforscht und in allen Aspekten gefördert werden sollen.

§ 3: Mittel, Werte und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- Kooperation von Menschen in und mit Sozialgemeinschaften, Organisationen, Verbänden und sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen zur Verwirklichung der Vereinszwecke.
- Entwicklung, Gestaltung, Durchführung und Begleitung von Anbau-, Forschungs-, Bildungs-, und Umweltschutzprojekten.
- Schaffung und Durchführung von naturnahen Recycling-, und ganzheitlichen Energiegewinnungsprojekten zum Tier, Pflanzen, Natur und Umweltschutz.
- Wiederbelebung, Erforschung und Vermittlung von Wissen rund um den Umweltschutz und der Heimatpflege, der Anbau- und Gartenkultur sowie des Pflanzen- und Kräuterwesens.
- Internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten, Fachkundigen und Interessierten.
- Förderung und Unterstützung aktiven Kulturaustausches, sowie Wiederbelebung von Gemeinwohlprojekten, auch länderübergreifend.
- Entwicklung, Gestaltung, Durchführung und Begleitung von Konzepten altertümlicher, neuzeitlicher sowie gesundheitsfördernder Technologien in Form von Projekten, Tätigkeiten und Veranstaltungen.
- Entwicklung, Gestaltung, Durchführung und Begleitung von Heimatpflege-, und Gesundheitsprojekten und -veranstaltungen.
- Umsetzung, Bildung und Begleitung von naturnahen Kunst-, und Kulturprojekten.
- Weitergabe von Wissen und Erfahrungen insbesondere im alternativen und ganzheitlichen Gesundheitsfürsorge-Bereich.
- Pflege der Natur, Umwelt und Landschaft durch aktive bzw. passive und ressourcenschonende Maßnahmen und Projekte.
- Naturnahes Erleben von Bildungs-, und Forschungsprojekten in den Zweckthemen.
- Schaffung und Durchführung von Abfallbeseitigung- und Recyclingprojekten zum Tier, Pflanzen, Natur und Umweltschutz.
- Forschungs-, Kultur-, Bildungs-, Gesundheits- und -förderreisen in den Zweckthemen.
- Errichtung und Unterhaltung von zweckdienlichen Gebäuden, Flächen und Einrichtungen.
- Umsetzung von Aufklärungsarbeit in den Zweckthemen.
- Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung von Vereinsinteressen.
- Abhaltung gemeinschaftlicher traditioneller und kultureller Veranstaltungen im Sinne der Umsetzung der Vereinszwecke.
- Beteiligung an Kapitalgesellschaften zur Erreichung und Förderung der Vereinszwecke.
- Abhaltung von Vereinstreffen zur Werbung von Mitgliedern.
- Teilnahme an Veranstaltungen, Märkten und Messen.
- Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen.
- Schaffung von Vorträgen, Versammlungen, Diskussionsabenden, -runden, Seminaren, Workshops, Tagungen, Mentoring-Programmen, Webinaren und E-Learning Möglichkeiten und Inhalten
- Gestaltung einer Website, Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung von Publikationen und Bereitstellung einer Plattform von räumlichen bzw. virtuellen Austauschs innerhalb der Zweckthemen des Vereins.

(3) Als materielle und finanzielle Mittel dienen:

- a.) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- b.) Aufnahmebeiträge
- c.) Nutzungsüberlassung-, und -überlassungsbeiträge
- d.) Projektbeteiligungsbeiträge
- e.) Spenden, Subventionen, Förder- und Unterstützungsbeiträge
- f.) Erlöse aus Veranstaltungen, Märkten, Messen und Hilfsbetrieben
- g.) Einnahmen aus zweckdienlichen Workshops, Seminaren, Vorträgen und Retreats
- h.) Einnahmen aus Vermögensverwaltung wie unter anderen
 - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung des Vermögens
 - Einkünfte aus Bankguthaben und Wertpapieren
 - Einkünfte aus Beteiligung und realisierten Wertsteigerungen von Kapitalgesellschaften

- Einkünfte aus Rechtseinräumung vereinseigener Lizenzen, Urheber- und Nutzungsrechten gegen Entgelt
- Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (Renten), Grundstücksveräußerungen,
- Einkünfte aus Leistungen (gelegentliche Vermittlung und gelegentliche Vermietung beweglicher Gegenstände) iSd § 29 EStG
- i.) Einnahmen aus zweckdienlichen, gemeinnützigen Kooperationen, Projekten und Veranstaltungen
- j.) Forschungs-, und Bildungszuschüsse
- k.) Öffentliche Zuschüsse
- l.) Werbeeinnahmen
- m.) Umweltförderungen und -zuschüsse
- n.) Gesundheits-, und Bildungsförderungen und -zuschüsse
- o.) Bausteinaktionen, Sammlungen
- p.) Erlöse aus Projekten sowie Forschungen
- q.) Zuwendungen
- r.) Freiwillige Beiträge
- s.) Erlöse aus Verwertungen
- t.) Kostenersätze aus der Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen iSd § 40a Z 2 BAO
- u.) Einkünfte aus Crowdfunding und Crowdinvesting
- v.) Erlöse aus eigenen Publikationen
- w.) Andere Zuwendungen wie Sponsoring, Fundraising, Vermächtnisse, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, projektbezogen als auch durch Verträge mit Partnern und durch Erfüllungsgehilfen (Betriebsgesellschaft).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. **Es gilt in den gesamten Vereinsstatuten, dass alle Aktivitäten und Einnahmen im Sinne der Erzielung und des Erhalts des Gemeinnützigkeitsstatus nach §§ 34 ff BAO auszulegen und einzuhalten sind.** Etwaige - in gesonderter Gebarung geführten - wirtschaftlichen Betätigungen dürfen ausschließlich dem Vereinszweck und damit der Förderung gemeinnütziger Ziele dienen. Ein im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb kann aufgrund eines Bescheides der zuständigen Abgabenbehörde betrieben oder andernfalls über gesonderte Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit durchgeführt werden. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene mit einer vollen Beteiligung an der Vereinsarbeit.
- (3) Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3a) Die Fördermitglieder sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3b) Die Ehrenmitglieder des Vereins haben keine Beitragspflicht und kein Wahlrecht.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom/n dem/der Präsident/in durch Beschluss verliehen werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jeden physischen Menschen, sowie für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften möglich.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet der/die Präsident/in.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich automatisch; der Austritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich, ohne Frist, an das Präsidium zu erfolgen.
- (3) Der Ausschluss durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.
- (4) Bei einem Beitragsrückstand von mindestens 2 Monaten ist der Verein berechtigt die Mitgliedschaft zu beenden.
- (5) Eine mündlich ausgesprochene Kündigung der Mitgliedschaft durch das Präsidium ist gültig. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen oder formlos bei einem Präsidiumsmitglied erklärt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 3 genannten Gründen vom Präsidium beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.
- b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- d) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- e) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(2) Pflichten:

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Präsident/ von der Präsidentin beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 5 Jahre statt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung
 - schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - Verlangen der Rechnungsprüfer
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Stimmberechtigten-Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Faxnummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder durch die/einen Rechnungsprüfer.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/in, in dessen Verhinderung der/die Vizepräsident/in.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Präsidiums für die abgelaufene Funktionsperiode
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - Präsident/in
 - Vize-Präsident/in
- (2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- (4) Das Präsidium wird vom Präsidenten/in, bei Verhinderung vom/von der Vizepräsident/in schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und beide von ihnen anwesend sind.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit der Präsident ein Dirimierungsrecht hat.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident/in, bei Verhinderung der/die Vizepräsident/in.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit das ganze Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich **ehrenamtlich** aus.

§ 12: Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Das Präsidium hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Präsidium unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr
 - Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Der Präsident/in ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen sowie finanzielle Angelegenheiten des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten/in sowie des Vizepräsidenten.
- (3) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Präsidiumsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 5 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.